

## Bebauungsplan "Schulsportgelände Enzweihingen 1. Änderung"

### Begründung:

#### 1. Bestehende Rechtsverhältnisse und Verfahrensabläufe

Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Schulsportgelände Enzweihingen" war die Schulsportanlage Enzweihingen bisher lediglich für den allgemeinen Schulsport zugelassen.

Im Rahmen des beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim durchgeführten Normenkontrollverfahrens gegen den Bebauungsplan "Schulsportanlage Enzweihingen", AZ 8 S 273/86 wurde zwischen den Eigentümern der Grundstücke Schulstraße und der Stadt Vaihingen an der Enz der in der Anlage 1 beigefügte Vergleich geschlossen.

#### 2. Erfordernis der Planaufstellung

Im Hinblick auf die allgemeine Knappheit von Sportstätten im örtlichen Bereich erscheint es sinnvoll und sachgerecht, die bereits vorhandene Kapazität an Sportanlagen möglichst weitgehend auszunutzen.

Angesichts der im Laufe der letzten Jahre ständigen Zunahme der aktiven Mitglieder der ortsansässigen sporttreibenden Vereine hat sich der Bedarf der Bürger an zusätzlichen Übungsmöglichkeiten vermehrt.

Im Rahmen dieser Entwicklung besteht verständlicherweise vor allem ein Mehrbedarf an der Benutzung wohnnaher Sportanlagen, die ohne größeren Zeitaufwand von den Sportlern erreicht werden können. Es ist deshalb beabsichtigt, die Sportanlage Enzweihingen sowohl dem Vereinssport als auch dem nicht organisierten Freizeitsport mit zeitlichen Beschränkungen zur Verfügung zu stellen, wenn die Anlage für schulsportliche Zwecke nicht benötigt wird.

Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten - in unmittelbarer Nähe ist gemäß Bebauungsplan "Südlich der Schulstraße" ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen - wurde von der Stadt Vaihingen an der Enz ein schalltechnisches Gutachten über die zu erwartenden Lärmimmissionen eingeholt. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß eine Nutzung der Anlagen zu Beurteilungspegeln zwischen 49 und 57 dB (A) führt. Die Immissionswerte hinsichtlich der Gebäude der Anwohner Schulstraße 56, 58 und 60 überschreiten geringfügig die Richtwerte gemäß § 18 BImSchV. Es ist deshalb beabsichtigt, die Betriebszeiten für den Vereins- bzw. Freizeitsport einzuschränken.

Die Schulsportanlage darf zu außerschulischen Zwecken maximal werktags in der Zeit von 16.<sup>00</sup> Uhr - 20.<sup>00</sup> Uhr benutzt werden können. Eine Nutzung der Anlage an Sonn- und Feiertagen ist nicht vorgesehen.

Durch die vorgesehene zeitliche Nutzungsbeschränkung soll dem Ruhebedürfnis der Wohnbevölkerung in der Nachbarschaft Rechnung getragen werden. Die Festlegung der Ruhezeiten in dem hier beabsichtigten Umfang soll den Wohnnachbarn eine weitgehend ungestörte Wohnnutzung gewährleisten und verhindern, daß die Nachbarn der Sportanlage unzumutbaren Lärmbelastigungen ausgesetzt sind.

Die zeitliche Nutzungsbeschränkung orientiert sich an der besonderen Schutzbedürftigkeit der Wohnnachbarn werktags in der Zeit nach 20.<sup>00</sup> Uhr und an Sonn- und Feiertagen, da diese Zeit allgemein als Zeit des besonderen Ruhebedürfnisses angesehen wird.

Der Ausschluß der sportlichen Betätigung an Sonn- und Feiertagen gewährleistet, daß an diesen Tagen, die aufgrund zahlreicher Gesetze besonderen Schutz genießen, die Wohnbevölkerung in der Nachbarschaft keinerlei Beeinträchtigung der Wohnnutzung auch im eien erfährt."

Vaihingen an der Enz, den 25.11.1992

In Vertretung

N e s t l e  
Bürgermeister